

# Datenschutzverordnung des IFP Basel im Prüfungswesen

Ratifiziert unter den Vorgaben der ISO/IEC 17024:2012

1. Präambel.....	1
2. Anwendungsbereich.....	1
3. Identitätsprüfung und Anmeldung.....	2
4. Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten.....	2
5. Geheimhaltung und Schutz der Prüfungsergebnisse.....	2
6. Ausstellung und Archivierung von Zertifikaten.....	3
7. Integrität und Unparteilichkeit im Prüfungswesen.....	3
8. Sicherheitsmassnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.....	4
9. Verantwortlichkeit und Durchsetzung.....	4
10. Inkrafttreten und Gültigkeit.....	4

## 1. Präambel

Diese Datenschutzverordnung regelt den rechtskonformen und normbasierten Umgang mit personenbezogenen Daten im Prüfungswesen des IFP Basel. Sie stellt sicher, dass sämtliche Daten nach den höchsten Standards an Vertraulichkeit, Integrität und Datenschutz gemäss der international anerkannten **ISO/IEC 17024:2012** verarbeitet werden. Diese Verordnung dient der Wahrung der Rechte der Prüflinge, der Sicherstellung eines fairen und transparenten Prüfungsverfahrens sowie der Gewährleistung einer manipulationsfreien Zertifizierung.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Verordnung umfasst sämtliche Phasen des Prüfungsprozesses, angefangen von der Identitätsprüfung bei der Anmeldung bis hin zur Archivierung und sicheren Löschung personenbezogener Daten. Dies umfasst:

- a) Identitätsprüfung und Dokumentation bei der Anmeldung,
- b) Verarbeitung, Speicherung und Schutz von personenbezogenen Daten im Rahmen des Prüfungsverfahrens,
- c) Geheimhaltung und Schutz von Prüfungsergebnissen,
- d) Ausstellung, Verwaltung und Archivierung von Zertifikaten,
- e) Kontrolle der Datenweitergabe und Informationsverarbeitung,
- f) Schutz der Integrität und Unparteilichkeit des Prüfungsverfahrens.

Diese Datenschutzverordnung gilt für alle Leistungserhebungen und Prüfungen des IFP Basel, unabhängig von der Prüfungsform oder dem Prüfungsmodus. Sie ist bindend für sämtliche Beteiligte, einschließlich Prüflinge, Prüfende und administratives Personal, und gewährleistet einen einheitlichen und standardisierten Datenschutzprozess.

## 3. Identitätsprüfung und Anmeldung

3.1. Jeder Prüfling ist verpflichtet, sich durch ein amtlich anerkanntes, gültiges Ausweisdokument zu identifizieren.

3.2. Die Identitätsprüfung erfolgt ausschliesslich durch autorisierte Prüfungsstellen-Mitarbeitende.

3.3. Eine Speicherung oder Kopie der Ausweisdokumente ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung erfordert dies ausdrücklich.

3.4. Die persönlichen Identitätsdaten dürfen ausschliesslich für den Zweck der Prüfungsdurchführung genutzt werden.

## 4. Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

4.1. Es werden ausschliesslich jene personenbezogenen Daten erhoben, die für den Prüfungsprozess zwingend erforderlich sind.

4.2. Die Verarbeitung erfolgt in transparenter Weise unter Berücksichtigung der ISO/IEC 17024:2012 sowie der geltenden nationalen und internationalen Datenschutzgesetze.

4.3. Unbefugte Personen erhalten unter keinen Umständen Zugang zu

personenbezogenen oder prüfungsbezogenen Daten.

4.4. Die Prüflinge haben jederzeit das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

## 5. Geheimhaltung und Schutz der Prüfungsergebnisse

5.1. Die Prüfungsergebnisse gelten als hochsensible Daten und werden daher ausschliesslich dem jeweiligen Prüfling persönlich mitgeteilt.

5.2. Eine Weitergabe an Dritte – einschliesslich Arbeitgeber, Behörden oder andere Institutionen – erfolgt nur auf Grundlage einer expliziten schriftlichen Zustimmung des Prüflings oder einer gesetzlichen Verpflichtung.

5.3. Alle Mitarbeitenden der Prüfungsstelle unterliegen einer strikten Schweigepflicht in Bezug auf Prüfungsergebnisse und personenbezogene Daten.

5.4. Unbefugte Kommunikation oder Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen wird als schwerwiegender Verstoss gegen diese Verordnung angesehen und entsprechend geahndet.

## 6. Ausstellung und Archivierung von Zertifikaten

6.1. Zertifikate dürfen ausschliesslich jene Informationen enthalten, die für die dokumentierte Qualifikation erforderlich sind.

6.2. Die Ausgabe von Zertifikaten und Prüfungsdokumentationen darf ausschliesslich an den Prüfling persönlich erfolgen.

- a) Informationen zu Prüfungsterminen, Prüfungsinhalten, Prüfungsergebnisse und Verhalten während der Prüfung sind vertraulich und geheim zu halten.
- b) Eine Ausnahme gilt lediglich nach schriftlicher Zustimmung an eine definierte Drittpartei (z.B. Arbeitgeber, Familienmitglieder)

6.3. Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden für einen Zeitraum von **10 Jahren** archiviert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine datenschutzkonforme und endgültige Vernichtung aller personenbezogenen Daten.

6.4. Die Archivierung erfolgt sowohl in physischer als auch in digitaler Form, wobei höchste Sicherheitsstandards zum Schutz vor Datenmissbrauch und Manipulation gewährleistet werden.

## 7. Integrität und Unparteilichkeit im Prüfungswesen

7.1. Das IFP Basel verpflichtet sich zur vollständigen Unparteilichkeit und Objektivität in der Durchführung von Prüfungen.

7.2. Jegliche Form von Manipulation, Korruption oder unzulässiger Beeinflussung des Prüfungsprozesses ist strikt untersagt und wird mit rechtlichen und organisatorischen Massnahmen geahndet.

7.3. Prüferinnen und Prüfer dürfen keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu Prüflingen oder deren Arbeitgebern haben, um Interessenkonflikte auszuschliessen.

7.4. Beschwerden oder Meldungen über mögliche Verstösse gegen die Integritätsgrundsätze werden vertraulich behandelt und unter strengen Prüfmechanismen untersucht.

## 8. Sicherheitsmassnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

8.1. Sämtliche personenbezogenen Daten sind durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung oder Weitergabe gesichert.

8.2. Digitale Datenbestände sind durch Verschlüsselungstechnologien und mehrstufige Zugriffskontrollen geschützt.

8.3. Physische Dokumente werden in gesicherten und zugangsbeschränkten Archivräumen aufbewahrt.

8.4. Regelmässige Datenschutzüberprüfungen und Schulungen der Mitarbeitenden gewährleisten ein hohes Schutzniveau und kontinuierliche Verbesserung der Datenschutzmassnahmen.

## 9. Verantwortlichkeit und Durchsetzung

9.1. Die Datenschutzbeauftragten des IFP Basel sind für die Einhaltung, Überwachung und kontinuierliche Verbesserung dieser Verordnung verantwortlich.

9.2. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, sich an die festgelegten Datenschutzrichtlinien zu halten. Zuwiderhandlungen werden nach den internen Disziplinarvorschriften sowie den geltenden Datenschutzgesetzen geahndet.

9.3. Regelmässige Audits und Überprüfungen stellen sicher, dass diese

Datenschutzverordnung jederzeit den aktuellen regulatorischen und normativen Anforderungen entspricht.

## 10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Datenschutzverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle am Prüfungsprozess Beteiligten bindend. Sie wird regelmässig überprüft und an veränderte gesetzliche und normative Vorgaben angepasst. Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung erfolgen ausschliesslich durch die Datenschutzverantwortlichen des IFP Basel in Übereinstimmung mit der ISO/IEC 17024:2012.

Basel, 01.01.2024